



Stadt
Frauenfeld

Verordnung über das Bestattungswesen

Stand 9. November 2010

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

vom

19. Dezember 1990

(mit Änderungen vom 17. November 1992 bzw. 22. Dezember 2009
sowie vom 9. November 2010)

Inhaltsverzeichnis

<i>I.</i>	<i>Zuständigkeit und Organisation</i>	Seite
Art. 1	Zuständigkeit	1
Art. 2	Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst	1
Art. 3	Friedhofverwaltung	1
Art. 4	Bestattungskontrolle, Rechnungswesen	1
<i>II.</i>	<i>Friedhofordnung</i>	
Art. 5	Pietät	2
Art. 6	Zutritt	2
Art. 7	Aufsicht	2
Art. 8	Ruhe und Ordnung	2
Art. 9	Verkaufsverbot	2
Art. 10	Veranstaltungen	2
Art. 11	Haftung	3
Art. 12	Arbeitseinstellung	3
<i>III.</i>	<i>Bestattungen</i>	
Art. 13	Anzeigepflicht	3
Art. 14	Organisation der Bestattung	3
Art. 15	Grundsatz der freien Bestattungsart	4
Art. 16	Bestattungsfeier	4
Art. 17	Bestattungszeiten	4
Art. 18	Aufbewahrungsräume	5
Art. 19	Urnenbeisetzung, Erdbestattung	5
Art. 20	Friedhof Kurzdorf	5
<i>IV.</i>	<i>Kostentragung</i>	
Art. 21	Kostenübernahme durch die Stadt	6
Art. 22	Beiträge der Gemeinde bei auswärtigen Bestattungen	6
Art. 23	Nicht gewährleisteter Grabunterhalt	7
Art. 24	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	7
<i>V.</i>	<i>Grabstätten</i>	
A. Allgemeines		
Art. 25	Grabart	7
Art. 25a	Nicht meldepflichtige Totgeborene	8
Art. 26	Reihengräber	8
Art. 27	Belegung	8
Art. 28	Ruhezeit	8

Art. 28a	Material der Särge	8
Art. 29	Zahl der Beisetzungen je Grab	9
Art. 30	Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten	9
Art. 31	Versetzung von Urnen	9

B. Anonyme Grabstätte

Art. 32	Gemeinschaftsgrab	9
Art. 32a	Baumgrab	9

C. Familiengräber

Art. 33	Zuteilung	10
Art. 34	Mietdauer	10
Art. 35	Grösse	10
Art. 36	Verlängerung der Mietdauer	11
Art. 37	Urnenbeisetzung im Familiengrab	11
Art. 38	Beisetzung von Auswärtigen	11

D. Aufhebung von Grabstätten

Art. 39	Exhumierung	11
Art. 40	Ablauf der Ruhezeit	11

E. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 41	Aufgaben der Angehörigen	12
Art. 42	Bepflanzung und Grabgrösse	12
Art. 43	Unerwünschter Grabschmuck	12
Art. 44	Ordnung auf dem Grab	12
Art. 45	Unterhalt	13
Art. 46	Nicht unterhaltene Gräber	13
Art. 47	Unterhalt durch die Stadt	13

VI. Grabdenkmäler

Art. 48	Bewilligungspflicht	13
Art. 49	Zugelassene Materialien	13
Art. 50	Formen, Schriftträger	14
Art. 51	Dimensionen, 1. Allgemein	14
Art. 52	Dimensionen, 2. bei Familiengräber	15
Art. 53	Liegende Platten	15
Art. 54	Bearbeitung	15
Art. 55	Schrift und Schmuck	16
Art. 56	Setzen	16
Art. 57	Transport und Aufstellen	17
Art. 58	Unterhalt, Reinigung	17
Art. 59	Einfassungen	17

Seite

Art. 60	Nischenplatten, Schriftträger	17
Art. 61	Ausnahmen	17

<i>VII.</i>	<i>Kostendeckung</i>	
Art. 62	Gebühren	18
<i>VIII.</i>	<i>Rechtsmittel</i>	
Art. 63	Einsprachen, Rekurs	18
<i>IX.</i>	<i>Straf- und Schlussbestimmungen</i>	
Art. 64	Übertretungen	18
Art. 65	Inkraftsetzung	18

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 und auf Art. 38 Abs. 3 des Organisationsreglements der Munizipalgemeinde Frauenfeld vom 30. November 1977 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

Art. 1

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der politischen Gemeinde Frauenfeld und untersteht der Aufsicht des Stadtrates. | Zuständigkeit |
| 2 | Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der ausführenden Organe. | |

Art. 2

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Das Bestattungs- und Friedhofwesen wird der Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst übertragen. Der Leiter der Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst amtet als Friedhofvorsteher. | Dienststelle
Bestattungswesen,
Friedhof und
Bürgerrechtsdienst |
| 2 | Ohne Bewilligung der Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst darf keine Bestattung erfolgen. | |

Art. 3

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Der Stadtrat wählt einen Friedhofverwalter, der für den Unterhalt der Friedhöfe und der Gebäude sowie für das Bestattungswesen verantwortlich ist. | Friedhofverwaltung |
| 2 | Dem Friedhofverwalter wird das nötige Personal zugeteilt. | |

Art. 4

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Der Friedhofverwalter führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden. | Bestattungskontrolle,
Rechnungswesen |
| 2 | Das Rechnungswesen wird vom Finanzamt geführt. | |

II. Friedhofordnung

	Art. 5	
Pietät		Friedhöfe sollen auf ihrer gesamten Anlage ein Ort der Ruhe und der Pietät sein.
	Art. 6	
Zutritt		Der Friedhof steht jedermann offen. Kinder unter zehn Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
	Art. 7	
Aufsicht		Die Aufsicht im Friedhof wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt. Den Anordnungen desselben haben die Besucher Folge zu leisten.
	Art. 8	
Ruhe und Ordnung	1	Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.
	2	Untersagt ist insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. das Mitführen von Hunden; b. das Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen; c. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.
	Art. 9	
Verkaufsverbot		Der Verkauf von Kränzen, Blumen und Pflanzen im Friedhof ist nicht gestattet.
	Art. 10	
Veranstaltungen		Für die Durchführung besonderer musikalischer oder religiöser Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung der Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst einzuholen.

Art. 11

Die politische Gemeinde Frauenfeld haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche durch Drittpersonen verursacht werden.

Haftung

Art. 12

An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen von Mittag an auf den Gräbern keine gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden.

Arbeitseinstellung

III. Bestattungen

Art. 13

Die Pflicht der Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48 ZGB) sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 20a und 20b).

Anzeigepflicht

Art. 14

- 1 Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei gilt, folgendes abzuklären:
 - a. Erd- oder Feuerbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;
 - b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume des Friedhofs Oberkirch;
 - c. Datum, Zeitpunkt sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;
 - d. Allfällige weitere Anordnungen (Grabredner für Verstorbene, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, Kostentragung etc.)
- 2 Die Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

Organisation der Bestattung

- 3 Den Angehörigen wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Art. 15

Grundsatz der freien
Bestattungsart

- 1 Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
- 2 Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 38 Gesundheitsgesetz vom 5. Juni 1985 Feuerbestattung.

Art. 16

Bestattungsfeier

- 1 Ein öffentliches Leichengeleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich zur festgesetzten Zeit an den vereinbarten Orten.
- 2 Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt.
- 3 Werden besondere Ehrerweisungen beabsichtigt, ist der zuständige Pfarrer zu benachrichtigen.
- 4 Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richten sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte.
- 5 Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Bestattung im engsten Familienkreis erfolgen.
- 6 Die Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst hat für eine würdige Bestattung zu sorgen.

Art. 17 ³

Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungsfeiern sind von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals und am Samstag von 7 – 11.15 Uhr abzuhalten.
- 2 An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.

Art. 18

- | | |
|--|------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene aus der Stadt unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten. 2 Die Überführung soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen. 3 Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Leichen können während den ordentlichen Öffnungszeiten des Friedhofs Oberkirch von den Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Drittpersonen in der Regel bis 15 Minuten vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat. | Aufbahrungsräume |
|--|------------------|

Art. 19

- | | |
|--|-----------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Für Urnenbeisetzungen bestehen folgende Grabstätten: <ol style="list-style-type: none"> a. in einem eigenen Urnengrab; b. im Grab von Angehörigen; c. im Urnenfeld; d. in der Urnenwand; e. im Familiengrab; f. im Gemeinschaftsgrab. 2 Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden. 3 Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihen- oder Familiengräbern. | Urnenbeisetzung,
Erdbestattung |
|--|-----------------------------------|

Art. 20 ^{1/3}

- | | |
|--|-------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Friedhof Kurzdorf können Mitglieder der evangelischen Landeskirche sowie ihre Ehepartner, beziehungsweise eingetragene Partner, bestattet werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Ablebens im Gebiet der früheren Ortsgemeinden Kurzdorf oder Horgenbach wohnhaft gewesen sind. 2 Verstorbenen nach Absatz 1 ist gleichgestellt, wer während mindestens 25 Jahren in den ehemaligen Ortsgemeinden Horgenbach oder Kurzdorf gewohnt hat und im Zeitpunkt des Ablebens den Wohnsitz in Frauenfeld oder in einem Alters- und Pflegeheim ausserhalb hat und evangelischer Konfession ist. | Friedhof Kurzdorf |
|--|-------------------|

IV. Kostentragung

Art. 21 ³

Kostenübernahme
durch die Stadt

- 1 In der Wohngemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§ 39 Gesundheitsgesetz vom 5. Juni 1985).
- 2 Die Stadt übernimmt die Kosten für:
 - a. aufgehoben
 - b. die Lieferung des Standardsargs (ohne Verzierung) und die Einsargung;
 - c. die Überführung vom Sterbeort auf Stadtgebiet in das Friedhofgebäude Oberkirch und die Aufbahrung;
 - d. die amtlichen Todesanzeigen;
 - e. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen eines solchen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;
 - f. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium Winterthur;
 - g. aufgehoben
 - h. aufgehoben
 - i. die Kosten der Einäscherung in Winterthur, einschliesslich Standardurne;
 - k. ein Holzkreuz mit Aufschrift oder Namensschild
- 3 Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Art. 22

Beiträge der Stadt bei
auswärtigen
Bestattungen

- 1 Wird eine in Frauenfeld wohnhaft gewesene Personen auswärts bestattet, so leistet die Stadt einen Beitrag an die Kosten a-d, f, h und i bis zum Umfange der eigenen Aufwendungen, die in Frauenfeld gemäss Gebührentarif entstanden wären.
- 2 Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.
- 3 Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners nach Frauenfeld haben die Hinterbliebenen aufzukommen. An die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Stadt einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Frauenfeld entstanden wären.

Art. 23 3

Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte, nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Vorbehalten bleibt § 38 des Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985.

nicht gewährleisteter
Grabunterhalt

Art. 24

- 1 Die Urnenbeisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist unter Belastung des Aufwandes an die Angehörigen in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab möglich.
- 2 Die Beisetzung (Sarg oder Urne) eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab, in einer neuen Urnennische oder an einem neuen Platz im Urnenfeld kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. wenn Verwandte in Frauenfeld wohnhaft sind;
 - b. wenn wenigstens die Hälfte des Lebens in Frauenfeld verbracht wurde;
 - c. wenn der Verstorbene Bürger von Frauenfeld war.

Bestattung auswärts
wohnhaft gewesener
Verstorbener

V. *Grabstätten*

A. Allgemeines

Art. 25

- 1 In den Friedhöfen der Stadt Frauenfeld bestehen folgende Arten von Gräbern:
 - a. Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen;
 - b. Urnenplatz mit dazugehörigem Schriftträger im Urnenfeld;
 - c. Urnennische mit dazugehöriger Nischenplatte;
 - d. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen;
 - e. Familiengrab.
- 2 Die Reihengräber sind in 3 Klassen eingeteilt:

Klasse A für Verstorbene bis zum 12. Altersjahr
 Klasse B Erdbestattung für Verstorbene über 12 Jahre
 Klasse C Urnenbestattungen

Grabart

Art. 25a 3

nicht meldepflichtige
Todgeborene

- 1 Nicht meldepflichtige Totgeborene können in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Feld beigesetzt werden.
- 2 In diesem Grabfeld dürfen nur Grabdenkmäler ohne Fundament gesetzt werden.

Art. 26

Reihengräber

Die einzelnen Reihengrabarten weisen mit Einschluss der Längswege in der Regel folgende Masse auf:

	Klasse A	Klasse B	Klasse C
Länge	150 cm	260 cm	90 cm
Breite	55 cm	90 cm	90 cm
Tiefe	90 cm	150 cm	60 cm
resp.	120 cm		

Art. 27

Belegung

- 1 Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofverwaltung ausgestellten Belegungsplan.
- 2 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Klassen und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 28

Ruhezeit

Die gesetzliche Ruhezeit für alle Grabklassen beträgt auf beiden Friedhöfen der Stadt Frauenfeld 20 Jahre.

Art. 28a 3

Material der Särge

Särge aus Massiv-Hartholz wie Eiche, Buche, Nussbaum, Ulme, Mahagoni usw. sowie solche aus nicht verrottbaren Materialien wie Kunststoff, Metall, Glas usw. sind nicht gestattet.

Art. 29

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| 1 | In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. | Zahl der Beisetzungen
in ein Grab |
| 2 | Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum sechsten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden. | |
| 3 | In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. | |

Art. 30 ³

Für Urnen, die in bestehenden Grabstätten beigesetzt werden, richtet sich die Ruhezeit nach der Erstbelegung.	Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten
---	---

Art. 31 ³

aufgehoben	Versetzen von Urnen
------------	---------------------

B Anonyme Grabstätten

Art. 32

- | | | |
|---|--|-------------------|
| 1 | Unter dem Begriff Gemeinschaftsgrab unterhält die Friedhofverwaltung Oberkirch ein Grab zur anonymen Beisetzung von Aschenurnen. | Gemeinschaftsgrab |
| 2 | In diesem Grab können Aschenurnen auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen beigesetzt werden. | |
| 3 | Aus diesem Grab können keine Aschenurnen ausgegraben werden. | |

Art. 32a ²

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Die Friedhofverwaltung bestimmt innerhalb des Friedhofareals einen geeigneten Baum für die Baumbestattung | Baumgrab |
| a. | Beisetzungen dürfen lediglich beim dafür bestimmten Baum erfolgen. | |

- b. Die Asche wird ohne Urne im Wurzelbereich der Erde beigegeben.
 - c. Grabschmuck ist nicht gestattet.
- 2 Im Baumgrab kann die Asche auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen beigelegt werden.
 - 3 Aus dem Baumgrab kann keine Asche ausgegraben werden.

C. Familiengräber

Art. 33

Zuteilung

- 1 Auf dem Friedhof Oberkirch sind besondere Plätze für Familien-Grabstätten ausgeschieden.
- 2 Über die Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.
- 3 Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt der Reihe nach; eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen.
- 4 Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Frauenfeld abgegeben.

Art. 34

Mietdauer

- 1 Die Benützungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt; hierfür ist eine Konzessionsgebühr zu bezahlen. Die Konzession kann nach Ablauf zu den dannzumal geltenden Bedingungen erneuert werden. Sie ist auch zu erneuern, wenn eine Leiche beigelegt wird, deren gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.
- 2 Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Art. 35

Grösse

- 1 Die Anlage der Familiengräber wird durch die Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst bestimmt. Sie haben eine Grösse von mindestens 5 Quadratmetern.
- 2 In Familiengräbern darf je 2,5 Quadratmeter nicht mehr als ein Sarg beigelegt werden.

Art. 36

In den letzten 20 Jahren der Konzessionsdauer darf in ein Familiengrab keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass die Grabdauer entsprechend verlängert worden ist.

Verlängerung der Mietdauer

Art. 37

Im Erdbestattungs-Familiengrab können auch Urnen beigesetzt werden.

Urnenbeisetzung im Familiengrab

Art. 38

- 1 Für die Beisetzung von Leichen und Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in einem bestehenden Familiengrab hat der Konzessionär eine besondere Bewilligung der Dienststelle Bestattungswesen, Friedhof und Bürgerrechtsdienst einzuholen.
- 2 Diese kann gegen Bezahlung der Bestattungskosten erteilt werden, wenn die engere verwandtschaftliche Beziehung zum Konzessionär nachgewiesen wird.

Beisetzung von Auswärtigen

D. Aufhebung von Grabstätten

Art. 39

Einer Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin zugestimmt werden.

Exhumierung

Art. 40

- 1 Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies während einem halben Jahr durch Veröffentlichung auf dem betreffenden Feld den Angehörigen eröffnet. Diese werden eingeladen, die Gräber zu räumen.
- 2 Über nicht geräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt die Friedhofverwaltung.

Ablauf der Ruhezeit

E. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Aufgaben der Angehörigen	<p>Art. 41</p> <p>Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals sind Sache der Angehörigen.</p>						
Bepflanzung und Grabgrösse	<p>Art. 42</p> <p>1 Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.</p> <p>2 Für die Wechselbepflanzung (Saisonbepflanzung) steht eine bestimmte Grabfläche zur Verfügung. Diese beträgt einschliesslich der Standfläche des Grabmals beim</p> <table border="0" data-bbox="542 929 957 1041"> <tr> <td>Grab Klasse A</td> <td>50 x 90 cm</td> </tr> <tr> <td>Grab Klasse B</td> <td>60 x 150 cm</td> </tr> <tr> <td>Grab Klasse C</td> <td>60 x 90 cm</td> </tr> </table> <p>3 Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Anlage von Steinmosaikbeeten auf Grabflächen ist untersagt.</p> <p>4 Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, sollen die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften verdeckt werden.</p>	Grab Klasse A	50 x 90 cm	Grab Klasse B	60 x 150 cm	Grab Klasse C	60 x 90 cm
Grab Klasse A	50 x 90 cm						
Grab Klasse B	60 x 150 cm						
Grab Klasse C	60 x 90 cm						
Unerwünschter Grabschmuck	<p>Art. 43</p> <p>Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.</p>						
Ordnung auf dem Grab	<p>Art. 44</p> <p>1 Verwelkte Blumen und Kränze, leere Blechdosen und anderes störendes Material werden von der Friedhofverwaltung regelmässig abgeräumt.</p> <p>2 Pflanzen, welche die Nachbargärten oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p>						
Unterhalt	<p>Art. 45</p>						

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Verwelkte Kränze und Blumen dürfen nicht liegengelassen werden; sie sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen.

Art. 46

Gräber, für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen können, werden von der Friedhofverwaltung mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Stadt versehen oder, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und eine grössere Anzahl Gräber ungepflegt sind, mit Rasen eingesät.

Nicht unterhaltene
Gräber

Art. 47

Die Friedhofverwaltung sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhöfe.

Unterhalt durch die
Stadt

VI. Grabdenkmäler

Art. 48

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- 2 Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Friedhofverwaltung einzureichen; es muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung im Massstab 1: 10;
 - b. Angaben über das zu verarbeitende Material;
 - c. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).
- 3 Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.
- 4 Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.
- 5 Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt werden oder die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder unter Kostenfolge entfernt.

Bewilligungspflicht

Art. 49

Zugelassene
Materialien

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
- 2 Von den Natursteinarten eignen sich Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Gneise, Serpentine und Quarzite.
- 3 Alle Hart- und Nadelholzarten sind gestattet.
- 4 Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- 5 Folgende Materialien dürfen nicht verwendet werden: Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glasarten, Email und ähnliche unvorteilhaft wirkende Materialien.

Art. 50

Formen,
Schriftträger

- 1 Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.
- 2 Findlinge und Felsen können, wenn sie in berufliche Beziehung mit dem Verstorbenen gebracht werden können, unter Einhaltung von Art. 48, bewilligt werden.
- 3 Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.
- 4 Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.

Art. 51

Dimensionen,
1. Allgemein

- 1 Für stehende Grabsteine (inklusive Sockel) sind folgende Masse zulässig.

	Höchsthöhe	Höchstbreite	Mindestdicke
Klasse A	100 cm	50 cm	10 cm
Klasse B	110 cm	55 cm	12 cm
Klasse C	100 cm	50 cm	12 cm

- 2 Figuren, Kreuze und schlanke Stelen (unter 40 cm Breite) dürfen die vorgeschriebenen Höhenmasse um höchstens 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

- 3 Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- 4 Der Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 52

- 1 Auf einem Familiengrabplatz ist die Errichtung folgender Grabmäler möglich:
 - a) stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form (Figur, Stele, Kreuz usw.)

Maximale Höhe	180 cm
Maximale Breite	80 % der Grabbreite
Minimale Tiefe	20 cm
 - b) stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe	110 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Tiefe minimal	20 cm
 - c) stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe	100 – 140 cm
Breite maximal	100 cm
Tiefe minimal	20 cm
 - d) Liegeplatte:

Maximalgrösse 120 cm x 120 cm
höchstens aber ein Drittel der Grabfläche.

2. bei Familiengräbern

Art. 53

Liegende Platten und liegende Grabmäler sind gestattet. Die Dimensionen betragen bei einem Erdbestattungsgrab höchstens 45 cm x 60 cm und bei einem Urnengrab höchstens 40 cm x 55 cm. Die Platten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen und müssen eine Mindestdicke von 8 cm aufweisen.

Liegende Platten

Art. 54

- 1 Die Flächen sowie alle Seiten eines Grabmals müssen einheitlich materialgerecht und einwandfrei behandelt sein (handwerklich oder maschinell).

Bearbeitung

- 2 Das Polieren, Anpolieren von Reliefs, Einbrennen, Einwachsen sowie das Fräsen und Schleifen ist nicht gestattet.
- 3 Weisser Marmor, Rosamarmor, Bardiglio, Cristallinamarmor, Wachauer, Granite, Gneise, alle nordischen Materialien und ähnliche Sorten sind in poliertem Zustand nicht zugelassen.

Art. 55

Schrift und Schmuck

- 1 Schriften und Schmuckformen haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen.
- 2 Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Anschriften sowie Goldschriften auf dunklem Gestein sind nicht gestattet.
- 3 Metallbuchstaben, Metallornamente und Metallreliefs sind nur auf rohen oder handwerklich bearbeiteten Hartgesteinen erlaubt (Gneise, Granite, Quarzite, Serpentine und ähnliche Materialien).
- 4 Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs dürfen nicht bemalt werden.
- 5 Blumen- und Weihwassergefässe, Windlichter und Sockel für Porzellanfotos dürfen mit dem Grabmal nicht verbunden sein und dürfen eine Maximalhöhe von 20 cm ab Boden gemessen nicht überschreiten.
- 6 Porzellanfotos dürfen nicht grösser als 12 x 10 cm sein.
- 7 Auf den Grabmälern kann der Name des Herstellers in unauffälliger Weise angebracht werden. Namensplaketten sind nicht gestattet.

Art. 56

Setzen

- 1 Das Setzen der Grabmäler darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen. Auf Urnengräbern können die Grabmäler sofort nach der Bestattung gesetzt werden.
- 2 Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Art. 57

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind der Friedhofverwaltung rechtzeitig zu melden. | Transport und Aufstellen |
| 2 | Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen und an den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten ausgeführt werden. | |
| 3 | Rasen und Böschungen dürfen nur bei trockenem Boden und nur mit gummibereiften Handwagen befahren werden. | |
| 4 | Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden. | |

Art. 58

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1 | Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann das Grabmal durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Hinterbliebenen ausgebessert oder in bestimmten Fällen entfernt werden. | Unterhalt, Reinigung |
| 2 | Das Reinigen von Grabsteinen mit chemischen oder anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt. | |

Art. 59

Grabeinfassungen aus Stein, Metall, Kunststoff und dergleichen sind nicht zulässig.	Einfassungen
---	--------------

Art. 60

Die Nischenplatte der Urnenwand und der Schriftträger des Urnenfeldes sind von der Stadt zu erwerben. Die Beschriftung ist von den Angehörigen zu veranlassen.	Nischenplatten, Schriftträger
--	-------------------------------

Art. 61

Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 49 – 55 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.	Ausnahmen
--	-----------

VII. Kostendeckung

Art. 62

- | | |
|----------|---|
| Gebühren | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Stadt Gebühren fest. 2 Die Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. |
|----------|---|

VIII. Rechtsmittel

Art. 63

- | | |
|------------------------|---|
| Einsprachen,
Rekurs | <ol style="list-style-type: none"> 1 Beschwerden gegen Verfügungen des Friedhofverwalters sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügung kann an den Stadtrat Rekurs erhoben werden. Die Frist beträgt 20 Tage. |
|------------------------|---|

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 64

- | | |
|---------------|--|
| Übertretungen | Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit Busse bestraft. |
|---------------|--|

Art. 65

- | | |
|----------------|---|
| Inkraftsetzung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Mit diesem Reglement wird das Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe vom 27. Oktober 1971 aufgehoben. 2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. |
|----------------|---|

Frauenfeld, 19. Dezember 1990

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann

- 1) Änderung von Art. 20 Abs. 2 gemäss SRB Nr. 820 vom 17. November 1992
- 2) Aufnahme von Art. 32a gemäss SRB Nr. 614 vom 22. Dezember 2009
- 3) Teilrevision gemäss SRB Nr. 415 vom 9. November 2010.

Gebührenordnung zur Verordnung über das Bestattungswesen; gültig ab 1. Januar 2011

A. *Allgemeine Kosten*

1.	Schriftträger für Urnenfeld, ohne Inschrift	Fr.	1'200.00
2.	Platte für Urnennische in Oberkirch, ohne Inschrift	Fr.	1'200.00
	Platte für Urnennische in Kurzdorf, ohne Inschrift	Fr.	1'200.00
3.	Ausgraben einer Urne und Wiederherrichten des Urnengrabes	Fr.	198.00
4.	Samstagszuschlag		
	a. Abdankung mit Beisetzung	Fr.	316.00
	b. Urnenbeisetzung	Fr.	219.00
5.	Bewilligungsgebühren		
	a. für das Stellen eines Grabsteins	Fr.	40.00
	b. ab 8 Bewilligungen	Fr.	30.00
6.	Benützung des Sezierraums, je Leiche	Fr.	100.00
7.	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	100.00

B. *Zusätzliche Kosten für Nichteinwohner*

1.	Organisation der Bestattung	Fr.	114.00
2.	Grabplatzgebühren:		
	a. Kindergrab für die reguläre Ruhezeit	Fr.	500.00
	b. Erdbestattungsgrab für die reguläre Ruhezeit	Fr.	1'100.00
	c. Urnengrab für die reguläre Ruhezeit	Fr.	800.00
	d. Platz im Urnenfeld oder in der Urnennische	Fr.	800.00
	e. Platz in einem bestehenden Grab	Fr.	100.00
	f. Platz im Gemeinschaftsgrab	Fr.	100.00
3.	Bestattungskosten nach Aufwand		
4.	Benützung der Kühlanlage (pauschal)	Fr.	80.00
5.	Benützung der Abdankungshalle	Fr.	400.00

C. *Familiengräber*

Familiengrab für eine Konzessionsdauer von 50 Jahren bei einer Mindestgrösse von 2 Erdbestattungsgräbern

1.	Für Einwohner	Grabplatz	Grabunterhalt
	2 Erdbestattungsgräber	Fr. 5'000.00	Fr. 26'200.00
	3 Erdbestattungsgräber	Fr. 7'500.00	Fr. 30'500.00
	4 Erdbestattungsgräber	Fr. 10'000.00	Fr. 30'500.00
	5 Erdbestattungsgräber	Fr. 12'500.00	Fr. 33'800.00
	6 Erdbestattungsgräber	Fr. 15'000.00	Fr. 33'800.00

2. Für Nichteinwohner (nur Bürger von Frauenfeld)
Zuschlag von 100 % auf den Ansätzen der Grabplätze für Einwohner